

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bautrocknung und Sanierung

1. Geltung

Nachstehende Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen Zustimmung von ProFix abgeändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie sind für den Vertragsabschluss nicht verpflichtend.

2. Angebot und Leistungen der Firma ProFix Systemsanierung

Angebote sind stets freibleibend; Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von ProFix verbindlich. Soweit Mitarbeiter von ProFix mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über das Schriftliche hinausgehen, bedürfen die stets der schriftlichen Bestätigung durch die Firma ProFix. Vertragsabschlüsse kommen ausschließlich zu unseren Bedingungen zustande. Anderslautende Bestimmungen des Verkäufers werden nur dann rechtswirksam, wenn diese in schriftlicher Form von uns akzeptiert werden. Weicht unsere Auftragsbestätigung von der vorliegenden Bestellung ab, so treten automatisch die aufgegebenen Bedingungen in Kraft, sofern nicht binnen einer Woche schriftlich Widerspruch eingelegt wird. Telefonische Angebote werden nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben, sind jedoch nur durch schriftliche Bestätigung bindend. Jedes ausgeliehene Gerät wird von uns vor Inbetriebnahme auf einwandfreie Funktion überprüft. Der erste Miettag ist der Aufstellungs- bzw. Liefertag, der letzte Abbau- bzw. Rückliefertag. Der Auf- und Abbau erfolgt ausschließlich durch Techniker/Monteurs der Firma ProFix. Die Geräte werden fachgerecht angeschlossen und in Betrieb gesetzt. Betriebsstörungen durch normale Abnutzung der Geräte werden kostenlos binnen 12 Stunden beseitigt. Betriebsstörungen, deren Ursache außerhalb der Geräte liegt, z.B. unsachgemäße Bedienung, Beschädigung, Stromausfall oder Unter- oder Überspannung, werden unter Berechnung der Monteursätze bzw. Ersatzteilepreise beseitigt.

3. Lieferbedingungen, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und Termine befreit den Käufer, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Einbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Das gilt nicht, soweit ProFix eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen. Bei einem anderen schriftlich vereinbarten Zahlungsziel hat die Zahlung ab Rechnungsdatum so zu erfolgen, dass ProFix der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitsdatum zur Verfügung steht. Abschlagszahlungen sind ohne Abzug sofort fällig. Bei den angebotenen Leistungen (Bautrocknung) wird generell eine Geräte- und Verbrauchspauschale Höhe von 5% für angefallenes Verbrauchsmaterial, Reinigung und Instandhaltung der Geräte in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug sind, unabhängig von der Geltendmachung weiteren Verzugschadens, Verzugszinsen zu zahlen. Von den Kaufleuten werden zumindest Zinsen ab Fälligkeit gemäß § 352, 353 HGB erhoben. Skonti werden nicht gewährt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart und sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Rechnungen nicht im Rückstand befindet. Die Abrechnung mit der Bezahlung früherer Rechnungen ist nicht anerkannt und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenanspruch ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

Wir sind nicht verpflichtet, bei Auftragserteilung eine Abtretungsvereinbarung (Zession) gegenüber dem jeweiligen Versicherer zu akzeptieren. Auftraggeber ist grundsätzlich der Kunde (Geschädigter) und somit uns gegenüber in vollem Umfang zahlungsverpflichtet.

5. Vorauszahlung

Wir sind jederzeit berechtigt, auch nach Vertragsabschluss für den Wert unserer Arbeit (Auftragssumme) bei Auftragsbestätigung Vorauszahlung zu verlangen. Die Vorauszahlung ist sofort ohne Abzug vor oder unmittelbar nach Aufstellung der Geräte zu leisten. Leistet der Auftraggeber keine Zahlung, sind wir berechtigt, die Trocknung sofort einzustellen und die Geräte abzubauen. Der Auftraggeber kann hierbei keinen Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Auftrages verlangen. Für die entstandenen Kosten haftet der Auftraggeber. Gewähr uns der Auftraggeber keinen Zutritt zum Abbau der Geräte, berechnen wir die Laufzeit der Geräte in Form von den vereinbarten Tagesmieten bzw. prozentual vom Auftragswert bei der üblichen Gerätelauzeit von max. 21 Tagen bei Pauschalverträgen (Pauschalpreisvereinbarung). Ferner behalten wir uns vor, Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns in Höhe von 25% der Auftragssumme zu verlangen. Es obliegt allein dem Auftraggeber, einen höheren oder niedrigeren Schaden (Gewinnverlust) nachzuweisen.

6. Mängelrüge, Gewährleistungen, Garantien und Pflichten des Auftraggebers

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind; ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, elektrochemische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind. Im Fall von Mängeln an den von uns durchgeführten Arbeiten beschränken sich die Ansprüche des Kunden auf Nachbesserung; im Falle des Fehlschlages der Nachbesserung beschränken sich die Ansprüche des Kunden auf angemessene Minderung der Vergütung. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 8 Tagen schriftlich durch den Empfänger bei uns anzuzeigen. Wir übernehmen ausdrücklich keine Gewähr für Schäden, die durch Nichtbeachtung unserer Vorschriften entstehen, insbesondere an Möbeln und Holzkonstruktionen. Durch die Aufstellung von Thermohygrographen können die Raumverhältnisse abgelesen werden und bei Bedarf (wenn unter 40% relative Feuchtigkeit bzw. über 30° C) muss der Auftraggeber für die Belüftung sorgen. Bei Dämmschichttrocknung oder Trocknung von Holzbalkenkonstruktionen übernehmen wir nur Garantie auf den Trocknungsgrad der Dämmung oder Schüttung. Bei Wand-trocknungen kann die Feuchtigkeit nur von der Wandoberfläche abgetrocknet werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach dem Abbau unserer Geräte Feuchtigkeit aus dem Mauerwerk nachdringen kann und eine separate Überprüfung des nachfolgenden Gewerkes unumgänglich ist. Zusätzlich anfallende Kosten bei eventuellen Nachbesserungsarbeiten trägt der Auftraggeber (Strom, Malerarbeiten, etc.). Bei Beauftragung zur Fliesenentfernung wird für eventuelle Rissbildung an den entfernten Fliesen keine Haftung übernommen. Sichtbare bzw. unsichtbare Risse im Estrich oder Holz oder fehlende oder ungenügende Dehnfugen verursachen manchmal Verbreiterungen der Risse. Rissbildungen werden von uns nicht saniert und wir haften nicht für Folgeschäden. Sollten zur technischen Trocknung Bohrungen (jeglicher Art) erforderlich sein, wird für ein eventuelles Anbohren einer Leitung oder eines Rohres keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt nicht bei Leitungen oder Fußbodenheizungen, wenn vorab eine von ProFix durchgeführte, kostenpflichtige Thermographie beauftragt wurde.

Bei Kondensationstrocknungen verpflichtet sich der Auftraggeber bzw. Versicherungsnehmer oder Mieter, täglich die Auffangbehälter für ProFix kostenfrei zu entleeren. Bitte den Behälter nach Entleerung ganz in das Gerät zurückschieben (Kontaktschalter muss gedrückt sein) Der ProFix-Techniker zeigt es Ihnen selbstverständlich beim Aufstellen der Geräte. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Geräte wegen eventuell entstehender Abdrücke oder Undichtigkeiten immer auf Unterlagen zu stellen sind.

Nach dem Aufstellen der Anlagen haftet der Auftraggeber für alle Maschinen und Zubehörteile. Bei Diebstahl oder Zerstörung haftet der Auftraggeber voll zum Wiederbeschaffungswert (Neuwert). Dies gilt auch für durch dritte Personen verursachte Schäden, auch wenn sie nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers sind. Ein Haftungsausschluss über § 831 BGB ist nicht möglich. Die Berechnung verlorener oder beschädigter Teile und Geräte erfolgt zu den geltenden Listenpreisen bzw. Reparaturkosten.

Bei Stromausfall schalten sich nicht alle Geräte selbständig wieder ein. Sollten dadurch längere Trocknungszeiten entstehen, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers. Dasselbe gilt, wenn von uns mit Folien abgedichtete Fenster, Räume, Wandaussparungen und Gänge verschlossen werden und während der Trocknungsphase wieder entfernt oder beschädigt werden.

Den Strom für die Geräte hat der Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Verbrauchswerte werden nach Beendigung der Trocknung in kW/h mitgeteilt. Werden Feuer-, baupolizeiliche und VDE-Vorschriften vom Auftraggeber nicht beachtet, sind wir von jeder Haftung für sich daraus ergebende Nachteile und Schäden entbunden. Anfallende Stromkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Betriebsstörungen hat der Auftraggeber zu vertreten und entbinden ihn nicht von der Pflicht zur Entrichtung der Mietzahlung. Bei einer Betriebsstörung der Geräte ist der Firma ProFix sofort telefonisch Mitteilung zu machen. Wird die Wartung von der Firma ProFix übernommen, so hat der Auftraggeber jederzeit Zugang zu den Geräten zu ermöglichen. Wird die Wartung vom Auftraggeber übernommen, ist er für schonende und einwandfreie Bedienung der Geräte verantwortlich.

Bei ÖKO-Dämmstoffen (Schafwolle etc.) wird nur Gewährleistung auf den Trocknungsgrad der Dämmung gegeben. Für eventuell entstehende Risse und Sporen wird keine Gewährleistung übernommen. Beim Aufbau technischer Trocknungsanlagen in Wohnungen ist ein Stromausfall wegen Überlastung durch spätere Zuschaltung weiterer Stromabnehmer wie z.B. Elektrofen, Heizkissen usw. möglich. Folgende Punkte sind bei einem eventuell auftretenden Stromausfall zu beachten, ProFix übernimmt dafür keine Haftung oder Gewährleistung;

Überprüfung von Kühl- und Gefriergeräten, rechtzeitige Sicherung von Computerdaten, Neueinstellung von Zeitschaltuhren nach Wiederzuschaltung des Stroms, Ausfall von Hausglocke, Telefonanlage und elektrisch betriebenen Schließ- und Öffnungseinrichtungen, Löschung von Programmierungen bei netzbetriebenen Weckern, Videorecordern u.ä. Geräten. Ausfall von Heizung und Brauchwasseraufbereitung. Achtung: Im Vorfeld für aufgeheizten Warmwasserspeicher sorgen. Vorsicht! In manchen Geräten kann Gefahr ausgehen, wenn sie beim Wiederzuschalten des Stroms eingeschaltet sind.

Bei sehr starken Wänden und Mauern kann nach erfolgter Trocknung Feuchtigkeit nachdringen. Dies kann nur über eine ordentliche Isolierung verhindert werden. Trotz bereits erfolgter Trocknung kann in diesen Fällen von ProFix keine Gewährleistung übernommen werden.

7. Haftung

Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Gefahr an Gegenständen des Bestellers, die dessen Eigentum sind oder Dritten gehören und die der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter dem Lieferer übergeben hat, außer der Lieferer handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. Dies gilt auch für die Haftung für Feuer-, Blitz- und Explosionsgefahr, Diebstahl oder sonstige Fälle des Abhandenkommens. Überlassene Haus- und Wohnungsschlüssel werden per Einschreiben zurückgesandt. Bei Verlust durch die Post kann ProFix nicht haftbar gemacht werden. Es ist Sache des Bestellers, sich auf seine Kosten Versicherungsschutz gegen derartige Gefahren zu verschaffen. Weitergehend haften wir jedoch insoweit, als die von uns abgeschlossene Haftpflichtversicherung, Deckungssumme 1.022.584,00 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden und 250.000,00 für Bearbeitungsschäden, eingreift.

8. Sanierungen

Wir vor der Ausführung von Sanierungen die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind, soweit zwischen ProFix und Kunden eine laufende Geschäftsbeziehung besteht, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, mit 5% von der Voranschlagssumme oder aber mindestens netto € 250,- zu vergüten, wenn die Arbeiten nicht in Auftrag gegeben werden. Ob eine Sanierung in eigener oder fremder Regie erfolgt, liegt ausschließlich im Ermessen von der Firma ProFix Systemsanierung GmbH.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Die Haftung der Firma ProFix richtet sich ausschließlich nach den hier aufgeführten Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, grobem Verschulden durch der Firma ProFix oder einen seiner Erfüllungsgehilfen; diese Haftungsbegrenzung gilt für den Auftraggeber entsprechend. Diese Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach der Sanierung.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebene Streitigkeiten ist (soweit der Käufer Volkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist 45665 Recklinghausen. Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts. (BGB)

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vor- oder nachstehenden Bestimmungen unserer AGB ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine solche, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder Umstände, die die vertragliche Erfüllung des Auftrages wesentlich erschweren sowie zweifelhafte Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers berechtigen zum Rücktritt. Im Falle des Rücktritts kann der Auftraggeber hieraus keine Ansprüche auf Schadenersatz herleiten.